

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 28/08 B

L 3 R 1682/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 RA 6172/02 W05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. März 2008
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG hinreichend bezeichnet worden.
- 2 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Beschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Voraussetzungen für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- und Bezeichnungslast nicht genügt.
- 3 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut in wesentlichen Teilen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde und an der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte (*vgl auch BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.8.2007 - 1 BvR 3121/06*).
- 4 So ist aus der Begründungsschrift vom 25.6.2008 keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb sich das BSG im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstands (Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - AVItech) notwendig mit der Vielzahl der vom Kläger formulierten "grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen", geltend gemachten "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste. Insbesondere hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfenen Fragen im vorliegenden Rechtsstreit klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich, sind. Das BSG hat zu § 5 Abs 1 Satz 1 AAÜG entschieden, dass bei der Gleichstellungsprüfung ver-



sorgungsspezifische Tatsachen festzustellen sind (vgl. *BSG Urteil vom 12.6.2001 - B 4 RA 117/00 R - SozR 3-8570 § 5 Nr 6 S 39; BSG Urteil vom 18.10.2007 - B 4 RS 28/07 R*). Ob und in welchem Zusammenhang dabei die aufgeworfenen Rechtsfragen zu beantworten wären, macht der Kläger nicht deutlich. Er setzt sich auch nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung der hier einschlägigen bundesrechtlichen Norm auseinander.

- 5 Soweit er sinngemäß einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Form der Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 1 SGG rügt, ist dieser Zulassungsgrund schon deshalb nicht hinreichend aufgezeigt, weil er nicht darlegt, dass der angegriffene Beschluss des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.
- 6 Soweit gerügt wird, das LSG sei einem Beweisantrag nicht nachgegangen, wird ein Verfahrensfehler ebenfalls nicht in der gebotenen Weise gerügt, weil der Kläger weder den gestellten Beweisantrag bezeichnet noch darlegt, dass das LSG diesem ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Von weiterer Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

